

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumen im „fideljo“ Zentrum für Kultur und Begegnung der Johannes-Diakonie Mosbach

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenzräumen zur Durchführung von Veranstaltungen im fideljo sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.
2. Der Vertrag zwischen dem fideljo und dem Veranstalter kommt erst zustande, wenn dem Veranstalter der Vertragsabschluß durch einen Vertreter des fideljo per E-Mail oder schriftlich bestätigt wurde.
3. Der Umfang des Mietvertrages und der sonstigen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder Bestätigung.
4. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
5. Als Veranstalter gilt die dem fideljo gegenüber als solche bezeichnete Person; im Zweifelsfall haftet sie gemeinsam mit dem tatsächlichen Veranstalter gesamtschuldnerisch.

§ 2 Leistung, Preise, Zahlung

1. Die im Vertrag aufgeführten Räume nebst Ausstattung werden dem Veranstalter in ordnungsgemäßen Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen. Das fideljo behält sich vor, dem Veranstalter aus wichtigem Grund einen anderen Raum im fideljo als Ersatz zuzuweisen.
2. Zudem ist das fideljo verpflichtet, weitere ausdrücklich genannte Leistungen, insbesondere Verpflegung, zu erbringen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Preis für die Raummiete und die weiteren Leistungen zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen des Veranstalters sind 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Das fideljo ist berechtigt, Vorkasse oder eine Abschlagszahlung zu verlangen.
4. Trägt der Veranstalter bei Übernahme des Raums keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Das fideljo behält sich vor, vor Beginn und nach Abschluss der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegehung von dem Veranstalter zu verlangen.
6. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit dem fideljo zu erfolgen. Der Veranstalter hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Veranstalter verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtungen auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

1. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterialien oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem fideljo abzustimmen.
2. Sollte eine Zustimmung erteilt werden, so leistet der Veranstalter Gewähr, dass das Arbeits-/Dekorationsmaterial allen behördlichen Bestimmungen insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht.
3. Für die fachgerechte Entsorgung des Arbeits-/Dekorationsmaterials ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 4 Stornierung, Rücktritt

1. Das fideljo ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Veranstalter gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Johannes-Diakonie Mosbach zu befürchten ist,
 - Der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Veranstalter gegenüber zu erklären.
3. Tritt der Veranstalter aus einem vom fideljo nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von
 - 75% ab 14 Tage vor der Veranstaltung und
 - 100% am Tag der Veranstaltungdes Mietzinses zuzüglich Mehrwertsteuer an das fideljo verpflichtet.
4. Das fideljo behält sich vor bei kurzfristigen Stornierungen von Gastronomieleistungen entstandene Kosten geltend zu machen.

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, seine Beauftragten und Besucher verursacht werden. Er hat das fideljo von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, freizustellen.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt das fideljo keine Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Das fideljo ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen zu lassen.
3. Der Veranstalter haftet dem fideljo für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
4. Sollten Defekte oder Störungen an den vom fideljo zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, bemüht sich das fideljo unverzüglich, die Defekte zu beheben.
5. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Während der Mietzeit obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

§ 6 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags.
2. Von der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.

27.07.2016, Johannes-Diakonie Mosbach, fideljo